

# Gemeinde Appen

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1627/2021/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 01.09.2021
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	14.09.2021	öffentlich

### **Veränderungssperre für einen Bereich südlich der Hauptstraße und westlich der Straße Eekhoff; hier: Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Gemeinde denkt darüber nach, einen Bereich südlich der Hauptstraße und westlich der Straße Eekhoff zu überplanen. Hierzu findet zuvor eine separate Beratung zum Bebauungsplan Nr. 32 statt. Diese Planung kann zusätzlich mit einer Veränderungssperre versehen werden.

Die Veränderungssperre nach § 14 BauGB dient dazu, die Planung der Gemeinde zu sichern. Sie schützt davor, dass während der Planaufstellung Fakten geschaffen werden. Dies liegt an den Regelungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB. Demnach dürfen nach Erlass einer Veränderungssperre Bauvorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt werden und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Zudem dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. Aufgrund dieser Regelungen sorgt der Erlass der Veränderungssperre dafür, dass der Bereich für die Geltungsdauer von zunächst zwei Jahren unverändert bleibt. Sollte der Bebauungsplan Nr. 32 nach zwei Jahren noch nicht beschlossen worden sein, kann die Geltungsdauer der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert werden

#### **Finanzierung:**

entfällt

#### **Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, für ein Gebiet südlich der Hauptstraße sowie westlich der Straße Eekhoff, zukünftiger Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nummer 32 (Plangeltungsbereich siehe Anlage), eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB zu erlassen.

Der Beschluss über die Veränderungssperre ist nach § 16 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

---

Hans-Joachim Banaschak  
(Bürgermeister)

**Anlagen:** Plangeltungsbereich